

Satzung des Fördervereins Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn e.V.

Vom 17.02.2014 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2018 und vom 26.02.2024

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Förderverein Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn“.
2. Er hat seinen Sitz in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Der Förderverein ist beim Amtsgericht München – Registergericht -unter der Nummer VR 200672 in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung und zur Verfügungsstellung von Sach- und Geldmitteln an das Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn zur Förderung der Bildung, Erziehung und Persönlichkeitsentfaltung der Schüler. Soweit Mittel vom Schulträger nicht ausreichen, setzt sich der Förderverein für die Ergänzung und Verbesserung schulischer Einrichtungen des Gymnasiums sowie für die Förderung von kulturellen, musischen und sportlichen Aktivitäten — innerhalb und außerhalb des Pflichtunterrichts — durch eigene Aktivitäten ein. Förderung im vorstehenden Sinne ist auch die Gewährung von Geldmitteln zur Ermöglichung der Teilnahme von Schülern an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten oder Weiterbildungsmaßnahmen, soweit diese Mittel seitens der Schüler und/oder deren Erziehungsberechtigten nicht aufgebracht werden können sowie die treuhänderische Verwaltung von Geldmitteln aus schulischen Veranstaltungen zur späteren Verwendung vorgenannter Zwecke.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Vereinsvermögen

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung(AO).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Beitritt

Dem Verein können juristische und natürliche Personen als Mitglied angehören.

Die Mitgliedschaft wird durch Onlineregistrierung auf der Homepage des Fördervereins Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn und Bestätigung des Vorstandes des Fördervereins Gymnasium Höhenkirchen-Siegertsbrunn in Textform (z.B. Email) oder durch schriftliche Beitrittserklärung und schriftliche Bestätigung des Vorstandes erworben, wobei im zweiten Fall die Beitrittserklärung und/oder die Bestätigung des Vorstandes elektronisch bestätigt werden kann.

Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

2. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod der natürlichen Person oder Erlöschen der juristischen Person, sowie durch Ausschluss.

a. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird.

b. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das der Würde und den Belangen des Vereins widerspricht.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb zwei Wochen nach Bekanntgabe Beschwerde mit dem Antrag einlegen, dass die Mitgliederversammlung über den Ausschluss beschließen möge.

3. Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, Vorschläge und Anträge zu unterbreiten und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

4. Beiträge

Natürliche Personen entrichten einen jährlichen Beitrag, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

Juristische Personen entrichten eine freiwillige Zuwendung, die über dem jeweils erhobenen jährlichen Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen liegen muss.

Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben gebildet oder eine Geschäftsordnung erlassen werden.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/r Vorsitzenden
- b) dem/r 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/r Schriftführer/in
- d) dem/r Kassenwart/in

2. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Wahl der/des Vorsitzenden hat vor der Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes zu erfolgen.

Die Wahl ist geheim. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl durch Handzeichen erfolgen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Die Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes Mitglied ist mit schriftlicher Vollmacht zulässig, jedoch kann ein Mitglied höchstens drei andere Mitglieder vertreten.

Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

3. Sämtliche Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Der Vorsitzende vertritt den Verein einzeln in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten.

Der/die Kassenwart/in vertritt den Verein einzeln in allen Vermögensangelegenheiten und Angelegenheiten, die das Kassenwesen betreffen.

Außerdem sind je zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand nach Bedarf ein.

5. Beschlussfassung

Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise der/des 1. bzw. 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren oder in sonstiger Weise, z.B. durch telefonische Abstimmung oder Abstimmung per E-Mail, gefasst werden.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung ein Ersatzmitglied für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit benennen.

§ 7 der Beirat

Dem Vorstand steht der Beirat zur Seite. Bis zu drei Beiräte werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Elternbeirat des Gymnasiums Höhenkirchen-Siegertsbrunn entsendet zusätzlich bis zu drei Beiräte nach eigenem Ermessen.

Der Beirat berät den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten.

Sämtliche Beiräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden zu den Vorstandssitzungen eingeladen, der Beirat kann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen.

Scheidet ein Beirat während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung einen Ersatzbeirat für die Zeit bis zum Ablauf seiner Amtszeit benennen.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. E-Mail, Fax oder Briefpost) zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung in Textform beim ersten Vorsitzenden einzureichen.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er hat sie einzuberufen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies in Textform beim Vorsitzenden beantragen.

Auf Verlangen der einfachen Mehrheit aller Beiräte hat der Vorstand ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl des neuen Vorstandes
- d. Wahl von zwei Kassenprüfern für die nächste Kassenprüfung. Die Kassenprüfer gehören dem Vorstand nicht an.
- e. Jede Änderung der Satzung (siehe § 11 und die dort genannte Ausnahme)
- f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g. Festsetzung des Mitgliedsbeitrags
- h. Auflösung des Vereins

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet, im Falle von dessen Verhinderung wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen bestimmt.

4. Jede ordnungsgemäß anberaumte (ordentliche und außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über die Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese nicht Satzungsänderungen (§ 10) oder die Auflösung des Vereins (§ 11) betreffen.

Stimmenthaltungen werden als abgegebene Stimmen (Nein-Stimmen) gewertet.

5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und von der/dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist.

Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 9 Kassenwesen

Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Verantwortlich für die Kassenführung ist der Kassenwart.

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden ehrenamtlichen Kassenprüfer haben mindestens jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen und darüber der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Satzungsänderung muss bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sein.

Erforderlich ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Vorstand ist bevollmächtigt, diejenigen Satzungsänderungen zu veranlassen, die von Amts wegen, z.B. vom Finanzamt oder Registergericht, verlangt werden. Solche Satzungsänderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Erforderlich ist die Drei-Viertel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen im Verhältnis der Zahl der Mitglieder anteilmäßig an deren jeweilige Wohnortgemeinden, die im „Zweckverband weiterführender Schulen im Südosten des Landkreises Münchens“ organisiert sind, zurück. Es muss unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im schulischen Bereich verwendet werden.

§ 12 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist München.

§ 13 Eintragung ins Vereinsregister

Der Verein ist am 06.02.2007 in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen worden. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die bisherige Satzung erlischt zum gleichen Zeitpunkt.